

der ersten Bitte (s. d. Art. Awarthschaft I, 1000), wo es ihm zukomme, auch fortan haben; nur habe er den confessionellen Stand zu berücksichtigen. Die Annaten, Palliengelder, Confirmationsgebühren, päpstlichen Monate und ähnliche Rechte und Reservationen sollten für die unmittelbaren kirchlichen Güter der Augsburger Confession keine Geltung, bezw. keinen Anspruch auf Vollstreckung durch den weltlichen Arm haben; in den gemischten Capiteln aber sollten beim Tod von Katholiken die päpstlichen Monate ihre Geltung behalten, wenn die päpstliche Provision den Capiteln rechtzeitig zugehe. Die von den Protestanten erwählten oder postulirten Prälaten sollten nach einem binnen Jahresfrist über ihre Erhebung zu erbringenden Ausweis und nach Leistung der Lebenspflicht vom Kaiser ohne Widerrede investirt werden, und sie hätten dafür außer der gewöhnlichen Lage noch (zum Ausgleich für die seitens der Katholiken an den Papst zu entrichtenden Gebühren) die Hälfte derselben zu bezahlen. Sie würden gleich den katholischen Prälaten Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen haben, sollten aber nur den Titel zum Erzbischof, Bischof, Abt, Propst, Erwählter oder Postulirter, nicht Erzbischof, Bischof u. s. w. führen und ihren Sitz auf einer besondern Bank, einer Querbank zwischen den geistlichen und weltlichen Reichsständen, erhalten (I. P. O. V, 2—28). Infolge der Entscheidung über den kirchlichen Besitzstand verblieben den Protestanten von den reichsummittelbaren Stiften endgültig die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Lübeck, Osnabrück (zur Hälfte oder alternirend), Halberstadt, Verden, Meissen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Minden, Cammin, Schwerin und Rastenburg, die Abteien Hirschfeld, Walkenried, Sandersheim, Quedlinburg, Herborn (Herford) und Bernode. Die meisten dieser Stifte wurden jedoch zum Vortheile der Fürsten, denen sie zugewiesen wurden, dergestalt säcularisirt, daß die Domcapitel zwar fortbauerten und ihre Güter behielten, die landesherrlichen Rechte und Einkünfte der Bischöfe und Aebte aber auf die neuen erblichen Landesherren übergingen. Nur die Bisthümer Lübeck und Osnabrück (letzteres mit der erwähnten Beschränkung) sowie die Abteien Sandersheim, Quedlinburg und Herborn blieben geistliche Staaten in protestantischen Händen, und jene fielen durchweg Fürstensöhnen zu, die sich wohl um die Temporalien, wenig aber um die geistlichen Angelegenheiten der Bisthümer bekümmerten. Auch die Domcapitel erfuhren in den Händen der Protestanten eine bedeutende Umgestaltung. Soweit ihre Präbenden durch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg nicht auf die Universitäten Leipzig und Frankfurt übertragen wurden, wurden sie als Sinecuren für den Adel betrachtet oder als Gehaltszulagen an Officiere und Civilbeamte dieses Standes verliehen.

2. Für die Religionsübung sollte in den Reichsstädten ebenfalls der 1. Januar 1624 maßgebend,

in ihnen also je nach dem religiösen Stand an jenem Tage fortan nur der eine oder andere Cult oder beide erlaubt sein. Für die übrigen Staaten wurde die Norm aufgestellt, daß man da, wo man zu irgend einer Zeit im Laufe des Jahres 1624 eine von der herrschenden Confession des Landes abweichende öffentliche oder private Religionsübung hatte, sie auch fortan haben sollte; wo aber die Dissidenten darauf sich nicht berufen könnten, da sollte ihnen eine Hausandacht, der Besuch einer auswärtigen Kirche, die Erziehung der Kinder durch einen Privatlehrer oder in auswärtigen Schulen gestattet sein und sie wegen ihrer abweichenden Religion nicht misshandelt, in Ausübung ihrer Gewerbe und im Genuß der bürgerlichen Rechte nicht beeinträchtigt, im Falle der freiwilligen Auswanderung oder der Ausweisung durch den Landesherren in Veräußerung oder Ververwaltung ihrer Güter nicht gehindert werden. Für Schlesien und Niederösterreich sollte das Normaljahr (s. d. Art.) keine Geltung haben, jedoch den protestantischen Herzogen von Brieg, Biegnitz, Münsterberg und Dels sowie der Stadt Breslau durch die Gnade des Kaisers die Ausübung der Augsburger Confession, den Protestanten in den übrigen schlesischen Herzogthümern und in Niederösterreich der Genuß der Rechte zukommen, welche die Dissidenten durch den Frieden anderwärts erhielten; factisch erlangten sie noch mehr, da ihnen auch zugesichert wurde, daß sie zur Veräußerung ihrer Güter und zur Auswanderung nicht würden angehalten werden (I. P. O. V, 29—49). Mit den vorerwähnten Bestimmungen wurde zugleich das Jus reformationis oder Reformationrecht des Landesherren (s. d. Art.) anerkannt, und zwar für die geistlichen wie für die weltlichen Fürsten. Durch die Anordnung des Normaljahres erfuhr es aber eine bedeutende Einschränkung; es galt fortan nur insoweit, als man nicht auf jenes Jahr oder das in ihm gewählte Rechte sich berufen konnte. Im Uebrigen sicherte das Normaljahr den Unterthanen ihre Religion zu. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß ein Fürst oder Patronatsherr, welcher die eine der beiden protestantischen Confessionen mit der andern vertauschte oder in einem der andern Confession anhangenden Lande zur Herrschaft gelangte, einen seinem Glauben entsprechenden Hofgottesdienst einrichtete und einer Gemeinde, die zu seiner Confession übertreten und sie auf ihre Kosten über wolle, dieß gestatten dürfe, daß jedoch der religiöse Stand des Landes im Uebrigen unverändert bleiben müsse. Folgerichtig galt dieß aber nicht bloß im Verhältniß der Augsburger und der reformirten Confession, sondern auch im Verhältniß von Katholicismus und Protestantismus, da man sich in einem derartigen Fall in der Regel auf das Normaljahr berufen konnte.

3. In Religionsfachen und allen anderen Angelegenheiten, in denen die Stände nicht als Cuius Principatus, betrachtet werden könnten, sowie auch sonst, wenn die Katholiken und Protestanten in